



Brüssel, den 6. Juni 2025
(OR. en)

9675/25

CLIMA 187
ENV 430
ENER 219
TRANS 228
IND 173
COMPET 494
MI 359
ECOFIN 717
DELACT 72

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6153/25 + ADD 1

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.2.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Februar 2025 die oben genannte delegierte Verordnung¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 19 Absatz 3 sowie Artikel 23 der Richtlinie 2003/87/EG² vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung durch die Kommission am 11. Februar 2025 Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben, d. h. bis zum 14. April 2025. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden.

¹ Dok. 6153/25 + ADD 1.

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10. 2003, S. 32).

3. Der Rat hat am 24. März 2025 beschlossen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG um zwei Monate, d. h. bis zum 16. Juni 2025, verlängert wird.³
 4. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

³ 6967/25